Wallonie
Öffentlicher Dienst
ÖDW

PEFC

MELDUNGSFORMULAR/ZULASSUNGSANTRAG (2) für

- **Hinweisliche Markierung** (2) und (3) – siehe Definition, Seite 2
- **Abweichende Markierung** (2) und (4) – siehe Definition, Seite 2

Datum: ..... FÜR: Wandern - Joggen - Radfahren – Mountainbike - Reiter, (1) und (2)

Startpunkt: .....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Durchquerte Gemeinden: .....

Name der organisierenden Vereinigung: .....

Verantwortlicher der Gruppierung :

Name: .....
Vorname: .....
Vollständige Anschrift: .....
Postleitzahl: ... Ort: .....
Tel.-Nr.: ..... / ..... (Wohnort) ..... / .....
GSM-Nr.: ..... / .....
E-Mail (leserlich angeben):
.....

- Erwartetes Publikum: ± ..... Teilnehmeranzahl
- Art der Markierung (**Modell als Anhang beifügen**) (5)
- Art der Befestigung der Beschilderung (bitte Beschreiben Sie wie die Beschilderung angebracht wird)

Vorgesehenes Fortbewegungsmittel für
- Anbringung der Markierungen (zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem Quad, mit einem Fahrzeug) (2)

Geplante Daten: .....

- Entfernung der Markierungen (zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem Quad, mit einem Fahrzeug) (2)

Voraussichtliche Daten:.....

***Bei Anbringung mithilfe eines motorisierten Fahrzeugs (6):

Kennzeichen des Fahrzeugs ..... Name des Fahrers: .....

***Bei Entfernung mithilfe eines motorisierten Fahrzeugs (6):

Kennzeichen des Fahrzeugs .....Name des Fahrers: .....

Datum & Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsdatum Forstverwaltung:

Ir. M. PHILIPPS Forstamtsleiter
(Haftungsausschluss)

(1) Fügen Sie eine Karte oder einen Kartenausschnitt im Maßstab 10.000, 20.000 oder 25.000 bei, auf der/dem die geplante Strecke eingezeichnet ist + so viele Kopien, wie es Gemeinden gibt, durch die die Strecke verläuft.

Der Forstamtsleiter informiert die betroffenen Gemeinden über die Aktivität und stellt ihnen eine Kopie der kartografischen Unterlagen zur Verfügung.

(2) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(3) Hinweisliche Markierung: Markierung eines Weges, der für den Verkehr der Öffentlichkeit freigegeben ist
und auf den Artikel 26, Absatz 3 des Forstgesetzbuches Anwendung findet. Markierung einer Route, die nicht von den Bestimmungen des Forstgesetzes abweicht: Fußgänger auf Pfaden, Mountainbikes, Skifahrer und Pferde auf Wegen und motorisierte Fahrzeuge auf Straßen.

(4) Abweichende Markierung: Markierung eines Weges, der für den Verkehr der Öffentlichkeit freigegeben ist und
auf den Artikel 26, Absatz 4 des Forstgesetzbuches Anwendung findet; Markierung einer Route, die von den Bestimmungen des Forstgesetzes abweicht: Mountainbikes, Skifahrer und Pferde auf Pfaden oder motorisierte Fahrzeuge auf Wegen oder Pfaden.

Forstgesetzbuch

	Ausgewiesene Pfade (<1m Breite)	Waldwege (PKW Breite – meist geschottert)	Forststraßen (PKW Breite - meist aspaltiert)	Schneisen	Waldbestände
Fußgänger	Zugang erlaubt	Zugang erlaubt	Zugang erlaubt	Zugang verboten	Zugang verboten
Mountainbikes & Pferde	Zugang verboten	Zugang erlaubt	Zugang erlaubt	Zugang verboten	Zugang verboten
Motorisierte Fahrzeuge	Zugang verboten	Zugang verboten	Zugang erlaubt – Achtung C3 Verbotschilder weisen auf Durchfahrtsrecht hin	Zugang verboten	Zugang verboten

(5) Fügen Sie die Genehmigungen der Eigentümer für das Anbringen der Markierungen bei.

(6) Maximal zwei für die Strecke geeignete Fahrzeuge pro 50 km.

Zu beachten:

1) Benachrichtigungen sowie Anträge auf Genehmigung müssen **45 Tage vor der Umsetzung** der Markierung/Beschilderung an den Forstamtsleiter gerichtet werden cantonnement.nature.forets.eupen@spw.wallonie.be .

2) Falls die Route sowohl hinweisliche als auch abweichende Beschilderungsabschnitte umfasst, kann dasselbe Formular verwendet werden, sofern die indikativen Abschnitte von den abweichenden Abschnitten unterschieden werden.

Neue Bestimmungen für Anträge auf Markierung von Routen/Strecken im Wald:

Der Organisator muss zwischen einer hinweislichen Route und einer abweichenden Route unterscheiden. Eine hinweisliche Route ist eine Route, die die allgemeine Verkehrsregel im Wald respektiert (z.B. Mountainbiker und Reiter auf Wegen - Fußgänger auf Pfaden).

Hierzu müssen die im neuen Forstgesetz festgelegten Definitionen angewandt werden:

Pfad: ein für den öffentlichen Verkehr geöffneter, schmaler Weg, der weniger als einen Meter breit ist und nicht breiter als die für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite.

Weg: ein für den öffentlichen Verkehr geöffneter Weg aus Erde oder Schotter, der breiter als ein Pfad ist und nicht für den allgemeinen Fahrzeugverkehr ausgelegt ist.

Für die hinweislichen Routen: Meldeverfahren – Notifizierungspflicht bei der Forstbehörde (d. h. grundsätzlich von Amts wegen genehmigt, wenn dem Leiter des Forstamts cantonnement.nature.forets.eupen@spw.wallonie.be, die vom größten Teil des Weges betroffen ist, die in Artikel 6 unten aufgeführten Angaben gemacht werden).

Für die abweichende Route: Verfahren zur Beantragung einer Genehmigung (siehe Artikel 7), die an den Forstamtsleiter zu senden ist cantonnement.nature.forets.eupen@spw.wallonie.be, von denen der größte Teil der Route betroffen ist.

Für beide Verfahren:

-Karte mit der geplanten Route und **so viele Kopien wie Gemeinden, die durchquert werden**.

-Fortbewegungsmittel für das Anbringen, Instandhalten und Entfernen der Markierungen von Flächen, Pfaden und Wegen sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Fortbewegungsmittel müssen dem Zustand des Weges angepasst sein und dürfen diesen nicht verschlechtern ;

2. Im Falle der Verwendung von Kraftfahrzeugen ist deren Anzahl auf zwei Fahrzeuge pro 50 km begrenzt.

Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009 zur Ausführung des Forstgesetzbuches:

Art. 5

Falls eine Route sowohl von Artikel 26, Absatz 3 des Forstgesetzbuchs als auch von Artikel 26, Absatz 4 betroffene Abschnitte umfasst, kann ein einziges Formular verwendet werden, sofern zwischen den Abschnitten, die von dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren betroffen sind, und den Abschnitten, die von dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren betroffen sind, unterschieden wird.

Art. 6

Die indikative Markierung eines für den öffentlichen Verkehr geöffneten Weges unterliegt einer Notifizierung bei dem Forstamtsleiter, der von dem längsten bewaldeten Abschnitt betroffen ist.

Die Benachrichtigung erfolgt mindestens fünfundvierzig Tage vor der Durchführung der Markierung und enthält, bei Strafe der Unzulässigkeit, folgende Angaben:

1° den Namen der Person und die Eigenschaft des Notifizierenden ;
2° eine Karte oder einen Kartenausschnitt im Maßstab 10.000, 20.000 oder 25.000, auf der der geplante Streckenverlauf eingezeichnet ist, plus so viele Kopien wie Gemeinden, die durchquert werden ;
3° ein Dokument, das beschreibt :
a. die geplante Aktivität ;
b. das Datum der Aktivität ;
c. das erwartete Publikum ;
d. die für die Markierung verwendeten Mittel ;
e. das für die Anbringung, Instandhaltung und Entfernung der Markierungen vorgesehene Fortbewegungsmittel gemäß Artikel 11 und im Falle der Verwendung von Kraftfahrzeugen deren Identifizierung sowie die des Fahrers ;
4° ein Dokument, das gegebenenfalls die nach Artikel 26 Absatz 2 des Forstgesetzes erforderlichen Vereinbarungen enthält.
Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung überprüft der Forstamtsleiter die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 2 und teilt dem Notifizierenden entweder mit, dass er seine Unterlagen vervollständigen muss, da dies sonst unzulässig ist, oder er stellt eine Empfangsbestätigung aus. Gegebenenfalls teilt der Forstamtsleiter dem Notifizierenden mit, dass die Route einen oder mehrere Abschnitte umfasst, die von Artikel 26 Absatz 4 des Forstgesetzes betroffen sind, und dass diese dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren unterliegen. Der Forstamtsleiter informiert gleichzeitig die betroffenen Gemeinden über die Tätigkeit und stellt ihnen eine Kopie der kartografischen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 7

Die abweichende Markierung eines für den öffentlichen Verkehr geöffneten Weges muss beim Forstamtsleiter, der von der längsten bewaldeten Strecke betroffen ist, bewilligt werden.

Der Antrag auf abweichende Markierung ist mindestens 45 Tage vor der Durchführung der Markierung einzureichen und muss, bei Strafe der Unzulässigkeit, folgende Angaben enthalten:

1° den Namen der Person und die Eigenschaft des Unterzeichners des Antrags ;
2° eine Karte oder einen Kartenausschnitt im Maßstab 10.000, 20.000 oder 25.000, auf der der geplante Streckenverlauf eingezeichnet ist, plus so viele Kopien wie Gemeinden, die durchquert werden ;
3° ein Dokument, das beschreibt :
a. die geplante Aktivität ;
b. das Datum der Aktivität ;
c. das erwartete Publikum ;
d. die für die Markierung verwendeten Mittel ;
e. das für das Anbringen, die Instandhaltung und die Entfernung der Markierungen vorgesehene Fortbewegungsmittel gemäß Artikel 11 und im Falle der Verwendung von Kraftfahrzeugen deren Identifizierung sowie die des Fahrers ;
4° ein Dokument, das gegebenenfalls die gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Forstgesetzes erforderlichen Vereinbarungen enthält.

Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung überprüft der Forstamtsleiter die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 2 und teilt dem Notifizierenden entweder mit, dass er seine Unterlagen vervollständigen muss, da dies andernfalls unzulässig ist, oder er stellt eine Empfangsbestätigung aus. Gegebenenfalls teilt der Forstamtsleiter dem Notifizierenden mit, dass die Route einen oder mehrere Abschnitte umfasst, die von Artikel 26 Absatz 4 des Forstgesetzes betroffen sind, und dass diese dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren unterliegen. Der Forstamtsleiter informiert gleichzeitig die betroffenen Gemeinden über die Tätigkeit und stellt ihnen eine Kopie der kartografischen Unterlagen zur Verfügung.